



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. November 2012 (04.12)
(OR. en)

16980/12

**PROCIV 203
POLGEN 203
COTER 118
JAI 851
SAN 302
TRANS 431
CONOP 176
CHIMIE 92
COPEN 262
ATO 165
RECH 444
ENFOCUSM 136
ENFOPOL 394
IND 214**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 15456/2/12 REV 2

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur neuen CBRNE-Agenda
– Annahme

1. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union – CBRN-Aktionsplan der EU –¹ und des EU-Aktionsplans zur Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe vom 18. April 2008² sowie in Anbetracht der Ergebnisse der Konferenz mit dem Titel "Strategische CBRNE-Konferenz auf EU-Ebene: Eine neue CBRNE-Agenda der EU", die am 2./3. Oktober 2012 in Malmö (Schweden) stattgefunden hat, hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur neuen CBRNE-Agenda ausgearbeitet.

¹ Dok. 15505/1/09 REV 1.

² Dok. 8311/08.

2. Dieser Schlussfolgerungsentwurf wurde der Gruppe "Katastrophenschutz" am 7. November 2012 vorgelegt. Die Prüfung erfolgte im Wege eines schriftlichen Verfahrens. Am 29. November 2012 erzielte die Gruppe im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Text.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen als A-Punkt annehmen.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur neuen CBRNE-Agenda

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. **in der Erkenntnis**, dass auf der Ebene der EU auf die Ausarbeitung eines strategischeren und übergreifenderen Konzepts für die Politikbereiche der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrenstoffe (CBRN) und der explosiven Gefahrenstoffe (E) hingearbeitet werden muss, bei dem die Aspekte der inneren und der äußeren Gefahrenabwehr und Sicherheit berücksichtigt werden;
2. **in der Erwägung**, dass alle neuen Maßnahmen der EU im CBRNE-Bereich in geeigneter Weise und in angemessenem Verhältnis zur Gefährdung auf der bisher geleisteten Arbeit aufbauen, Duplikierungen vermeiden und den Mitgliedstaaten zusätzlichen Nutzen bringen bzw. auf Risiko- und Bedrohungsanalysen sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse beruhen sollten, wobei ein kohärentes und konsistentes Konzept für die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich gewährleistet sein muss;
3. **unter Hinweis darauf**, dass die Mobilisierung der nationalen zivilen und militärischen Resourcen zum Schutz der Bevölkerung vor kriminellen (einschließlich terroristischen) Anschlägen, bei denen CBRNE-Material verwendet wird, Sache der Mitgliedstaaten ist;
4. **unter Hinweis darauf**, dass Mitgliedstaaten und Drittländer, die mit CBRNE-Vorfällen konfrontiert sind, die ihre nationale Reaktionsfähigkeit überfordern, jederzeit um Aktivierung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz³ ersuchen können, damit die Ressourcen im Bereich des Katastrophenschutzes und der medizinischen Versorgung, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar verfügbar sind, gebündelt werden können;
5. **unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2007** über die Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen⁴ und den **EU-Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe vom 18. April 2008⁵**;

³ Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

⁴ Dok. 14959/07 – KOM(2007) 651.

⁵ Dok. 8311/08.

6. **unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2009** über die Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union – CBRN-Aktionsplan der EU⁶ – und die **Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2009** zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union – CBRN-Aktionsplan der EU⁷;
7. **in Anbetracht der Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union "Hin zu einem europäischen Sicherheitsmodell"** vom 25./26. März 2010⁸;
8. **unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2010** zu der Abwehrbereitschaft und Reaktion bei einem CBRN-Anschlag⁹;
9. **unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011** zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen¹⁰;
10. **unter Hinweis auf** die Verpflichtungen aus verschiedenen internationalen Übereinkommen und Verträgen wie dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ), dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) sowie auf die Notwendigkeit, mit den Partnern und internationalen Organisationen in Bezug auf die Nichtverbreitung von CBRN-Material zusammenzuarbeiten, wie dies in den genannten Strategien der EU hervorgehoben wird;
11. **unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2010** zu der Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union – CBRN-Aktionsplan der EU¹¹;

⁶ Dok.11480/09 – KOM(2009) 273.

⁷ Dok. 15505/1/09 REV 1.

⁸ Dok. 7120/10.

⁹ Dok. 15465/10

¹⁰ Dok. 18509/11.

¹¹ Dok. 2010/2114(INI).

12. **in Anbetracht** der Ergebnisse der Konferenz mit dem Titel "Strategic EU-level CBRNE Conference: A New EU-CBRNE Agenda" ((Strategische CBRNE-Konferenz auf EU-Ebene: Eine neue CBRNE-Agenda der EU), die am 2./3. Oktober 2012 in Malmö (Schweden) stattgefunden hat und auf der die Notwendigkeit eines flexiblen Ansatzes hervorgehoben wurde, der den Unterschieden zwischen den C-, B-, R-, N- und E-Bereichen Rechnung trägt¹² —

1. **BEGRÜSST** den Sachstandsbericht der Kommission vom Mai 2012 über die Durchführung des CBRN-Aktionsplans der EU¹³, in dem darauf hingewiesen wird, dass ein strategischer Ansatz zur Verminderung der Bedrohung und der Schädigung durch CBRN-Vorfälle zufälligen, natürlichen und vorsätzlichen Ursprungs (einschließlich terroristischer Handlungen) beibehalten werden muss, und sieht dem für Ende 2012 erwarteten Sachstandsbericht der Kommission über die Durchführung des Aktionsplans der EU zur Stärkung der Sicherheit von Explosivstoffen (E) erwartungsvoll entgegen;
2. **BETONT** die Notwendigkeit, die Bereiche zu ermitteln, in denen die Sicherheitsvorkehrungen unzureichend sind, und sich auf weitere gemeinsame Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheit bei Herstellung, Lagerung und Beförderung von hochriskanten CBRN-Stoffen und Explosivstoffen (E) zu konzentrieren und diese Anstrengungen als vorrangig einzustufen;
3. **VERWEIST AUF** den Bericht der CBRNE-Konferenz der EU, die im Oktober 2012 in Malmö stattgefunden hat; in den darin enthaltenen Empfehlungen wurde gefordert, einen umfassenden Ansatz in Bezug auf Störfälle im Zusammenhang mit CBRNE (einschließlich Straftaten und terroristischer Straftaten) in Betracht zu ziehen und ein strukturiertes Konzept für Prävention, Aufdeckung und Reaktion festzulegen, dessen Schwerpunkt eine verbesserte behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs-, Militär- und Katastrophenschutzbehörden und anderen zuständigen Behörden bildet; zudem wurde darin eine kontinuierliche Vertiefung des engen Zusammenwirkens zwischen dem öffentlichen Sektor und privaten Akteuren im CBRNE-Bereich gefordert;

¹² Dok. 15365/12.

¹³ Dok. 10441/12.

4. **ERMUTIGT** die Kommission, bei der Ausarbeitung einer neuen CBRNE-Agenda den CBRN-Aktionsplan der EU und den Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe heranzuziehen und als Grundlage für die Verwirklichung einer überarbeiteten Strategie zu verwenden,
 - bei der gemeinsame vorrangige Schwerpunktbereiche für regelmäßige Überprüfungen ermittelt und ausgearbeitet werden sollten;
 - bei der eine bessere Prävention von CBRNE-Gefahren auf der Grundlage von bewährten Verfahren und Empfehlungen angestrebt werden sollte;
 - bei der Förderung der Ausarbeitung von Präventions- und Aufdeckungsmaßnahmen, der Sensibilisierung und der Forschung im Bereich der Sicherheit von CBRN-Material und Explosivstoffen Synergien zwischen den vorgenannten Aktionsplänen genutzt und in geeigneter Form Informationen und Erkenntnisse über die Bewältigung von Störfällen mit CBRN-Material und Explosivstoffen und den Umgang mit solchen Störfällen ausgetauscht werden sollten, während gleichzeitig bei der künftigen Arbeit die relevanten Unterschiede nicht außer Acht gelassen werden sollten;
 - bei der die Initiative des federführenden Landes in Erwägung gezogen werden sollte, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, die Verantwortung für die Durchführung von weiteren Maßnahmen in Bereichen, in denen vorrangig Sicherheitsbedenken bestehen, zu übernehmen, einschließlich der Auslotung der Möglichkeiten einer EU-Finanzierung;
 - die darauf abzielen sollte, dass qualitativ hochwertige berufliche Fortbildungsmaßnahmen für die einschlägigen Akteure und die zuständigen nationalen Behörden angeboten werden können, womit ein Beitrag zur Verbesserung des Kenntnisstands in Bezug auf die mit CBRN-Material und Explosivstoffen verbundenen Risiken angestrebt wird;
 - bei der betont werden sollte, dass die CBRNE-Sicherheitsaspekte in ihrem Verhältnis zu den anderen entsprechenden kritischen Bereichen im Krisenvorsorgesystem der Mitgliedstaaten zu sehen sind, wobei den unterschiedlichen Wechselwirkungen Rechnung zu tragen ist;

5. **NIMMT KENNTNIS VON** der Absicht der Kommission, dem Rat 2013 über die Aufstellung einer CBRNE-Agenda der EU Bericht zu erstatten.